







## Hindernisfreies Bauen

## Gesetzliche Grundlagen

BehiG (151.3) BehiV (151.31)	Bundesgesetz und Bundesverordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz/-verordnung) legen gesamtschweizerisch den Minimalstandard bezüglich des behindertengerechten Bauens fest.
Kantonale Bauverordnungen	Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgt in den kantonalen Baugesetzen und Bauverordnungen. Die Bauverordnungen legen fest welche Gebäude behindertengerecht gebaut werden müssen.
SIA 500	Die SIA 500 ist für Bauten verbindlich, für die hindernisfreies oder behindertengerechtes Bauen vorgeschrieben ist. Die Norm definiert die Gebäudekategorie und legt die zugehörigen minimalen Anforderungen fest.
EN 81-70	Die EN 81-70 regelt die Anforderungen für einen behindertengerechten Aufzug.

Merkmale	Öffentlich zugängliche Bauten SIA 500 Kategorie I	Bauten mit Wohnungen SIA 500 Kategorie II	Bauten mit Arbeitsplätzen SIA 500 Kategorie III
Anforderungen gemäss EN 81-70	Aufzüge müssen die EN 81-70 vollumfänglich einhalten	Aufzüge müssen rollstuhlgerecht ausgeführt werden. Zusätzliche Anforderungen sind nutzungsabhängig und durch die Bauherrschaft anzugeben.	Aufzüge müssen rollstuhlgerecht ausgeführt werden. Zusätzliche Anforderungen sind nutzungsabhängig und durch die Bauherrschaft anzugeben.
Speziell zu beachten	Mindestgrössen der Kabine und Anordnung der Kabinen- türe(n) gemäss SIA 500 Abschnitt 3.7.3 und 3.7.4	<ul> <li>Anordnung und Mindestgrössen der Kabine gemäss SIA 500 Abschnitt 9.5.1 und 9.5.2</li> <li>Anordnung der Bedienelemente gemäss SIA 500 9.6.1 und Ausführung gemäss EN 81-70</li> <li>Spiegel an der Kabinenrückwand notwendig, falls der Rollstuhl in Kabine nicht gedreht werden kann</li> <li>Handlauf gemäss EN 81-70 notwendig</li> </ul>	<ul> <li>Die Anforderungen an die Aufzüge müssen durch die Bauherrschaft gemäss SIA 500 Kapitel 11 und 12 festgelegt werden</li> <li>Für öffentlich zugängliche Bereiche, gelten für Aufzüge die Anforderungen der SIA 500 Kategorie I</li> </ul>

Allgemeine Anforderungen des Gebäudes an die Zugänge und der Anordnungen sind der SIA 500 zu entnehmen. Insbesondere sind die Kapitel 3.4, 3.5, 6.1, 9.6, 11 und 12 zu beachten. Wir empfehlen dem Kunden (Bauherrn, Architekt etc.) eine vorgängige Beratung mit Aufzugshersteller über die bestimmungsgemässe Nutzung des Aufzuges abzuhalten. Hinweis: Dieses Merkblatt ersetzt nicht die Detailanforderungen der Normen EN 81-70 und SIA 500.

<sup>©</sup> Copyright by VSA, 1. Dezember 2020. Der VSA gibt trotz sorgfältiger Aufbereitung der Informationen in diesem Merkblatt keine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit oder Zuverlässigkeit der in diesem Merkblatt enthalten Informationen ab.